

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur 16. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 28. Januar 2021, 19 Uhr

Aufgrund der aktuellen Infektionslage durch das COVID-19-Virus hat der Ältestenrat des Stadtrates beschlossen, in nächster Zeit keine Präsenzsitzungen mehr durchzuführen. Die Stadtratssitzung wird daher als Videokonferenz durchgeführt. Interessierte Bürger können die Sitzung ab 19 Uhr live im Ratssaal des Rathauses mitverfolgen.

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 17. Dezember 2020
4. Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses, Postweg 11B, Flur 5, Flurstück: Teilfläche aus 402/1, in Bad Dübén
5. Bauvorhaben: Umnutzung eines Wohnheims zu seniorengerechten Wohnungen mit integrierter Tagespflege im Erdgeschoss, Postweg 15, Flur 5, Flurstücke 282/23, 282/25, 278/6 in Bad Dübén
6. Bauantrag: Anbau Bad – Dachgeschoss, Schmiedeberger Straße 7, Flur 5, Flurstück 247 in Bad Dübén
7. Bauantrag: Errichtung eines Anbaus an ein Wohngebäude, Wittenberger Straße 5B, Flur 4, Flurstücke 33/16 und 33/19 in Bad Dübén
8. Antrag auf Vorbescheid: Umnutzung Wochenendgrundstück zu Wohngrundstück, Neue Wittenberger Straße 30, Flur 2, Flurstück 13/44 in Bad Dübén
9. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses, Ecke Wittenberger Straße/ Lange Straße, Flur 4, Flurstück 6/68 in Bad Dübén
10. „Satzung der Stadt Bad Dübén und den dazugehörigen Stadtteilen Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)“
11. Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ der Stadt Bad Dübén in der Fassung vom 19. Juni 2020
12. Beschluss zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ der Stadt Bad Dübén, Fassung vom 7. Januar 2021
13. Verkauf des Grundstückes Wittenberger Straße 54 (Gemarkung Bad Dübén, Flur 2, Flurstücke 13/57 und 13/101 z. T.)
14. Niederlegung und Neubesetzung Ehrenamt Mitglied Ortschaftsrat Schnaditz
15. Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Stadt Bad Dübén und dem Trägerverein des Evangelischen Schulzentrums über die Sanierung des Multifunktionsaales Durchwehnaer Straße
16. Informationen und Sonstiges

Beschlussübersicht

Beschluss-Nr. 7-U-821

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Rechtsverordnung der Stadt Bad Dübén über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020. Der 13. Dezember 2020 wird als verkaufsoffener Sonntag bestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 17. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 7-15-822

Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der Kurbetriebsgesellschaft mbH Bad Dübén und dem Landkreis Nordsachsen sowie der Stadt Bad Dübén über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens

Beschluss-Nr. 7-15-823

Ermächtigung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (BIMA/ Bundespolizeiabteilung Bad Dübén) bezüglich Überlassung einer Teilfläche Flurstück 450/51 der Flur 5 Gemarkung Bad Dübén

Beschluss-Nr. 7-15-824

Richtlinie zur Förderung der eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Stadt Bad Dübén

Beschluss-Nr. 7-15-825

Vergabe „Grundausrüstung – Lieferung von Möbeln – für den Hortneubau an der Heide-Grundschule“ an die Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH – Niederlassung Berlin

Beschluss-Nr. 7-15-826

Annahme von Geld- und Sachspenden:

- 1) 2.000 Euro für die Pflanzung und Pflege von 10 Stück Hochstamm Laubbäumen in der Stadt. Spenden: Firma Marko Pajonk Metall und Kunststoff aus Bad Dübén.
- 2) 193,00 Euro für die Pflanzung von 1 Stück Baum (Platane) im Windmühlenweg. Spender: Oberschule Bad Dübén
- 3) 100,00 Euro für die Gehölzpflanzung am Spielplatz Hammermühle. Spender: Privatperson
- 4) 1.000 Euro für die Pflanzung 1 Stück Hochstamm Laubbaum im Kurpark. Spender: Firma Öko-Service Mehrer aus Bad Dübén

Beschluss-Nr. 7-15-827

Entwurfsplanung für den Wasserwanderrast- und Spielplatz „Alter Ziegengarten“ in der Leipziger Straße (Teilfläche aus dem Flurstück 47/31, Flur 12, Gemarkung Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 7-15-828

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ in der Stadt Bad Dübén (konkretisierender Aufstellungsbeschluss i. S. v. § 2 Absatz 1 BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 4: Teile der Flurstücke 6/4, 6/62, 641/1 in der Gemarkung Bad Dübén. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze.

Beschluss-Nr. 7-15-829

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Bad Dübén über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ (Satzungsbeschluss im Sinne von § 14 Absatz 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 7-15-830

Pandemiebedingte Förderung als Darlehen an Gewerbetreibende analog dem Heide Spa anhand der Beschäftigungszahlen auf Antrag

Satzung der Stadt Bad Dübén über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“

Präambel

Die Stadt Bad Dübén erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 17. Dezember 2020 folgende Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“:

- nehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 11. Januar 2021

Astrid Münster
Astrid Münster
Bürgermeisterin

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 7-15-828 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Waldstraße, Süd“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:

- Festsetzungen zu der Art und dem Maß der baulichen Nutzung,
- Festsetzungen zu der Bauweise, den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
- zur Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO,
- Festsetzungen zu dem besonderen Nutzungszweck von Flächen,
- Festsetzungen von Verkehrsflächen sowie ggf. Verkehrsflächen von besonderer Zweckbestimmung;

§ 2 Geltungsbereich

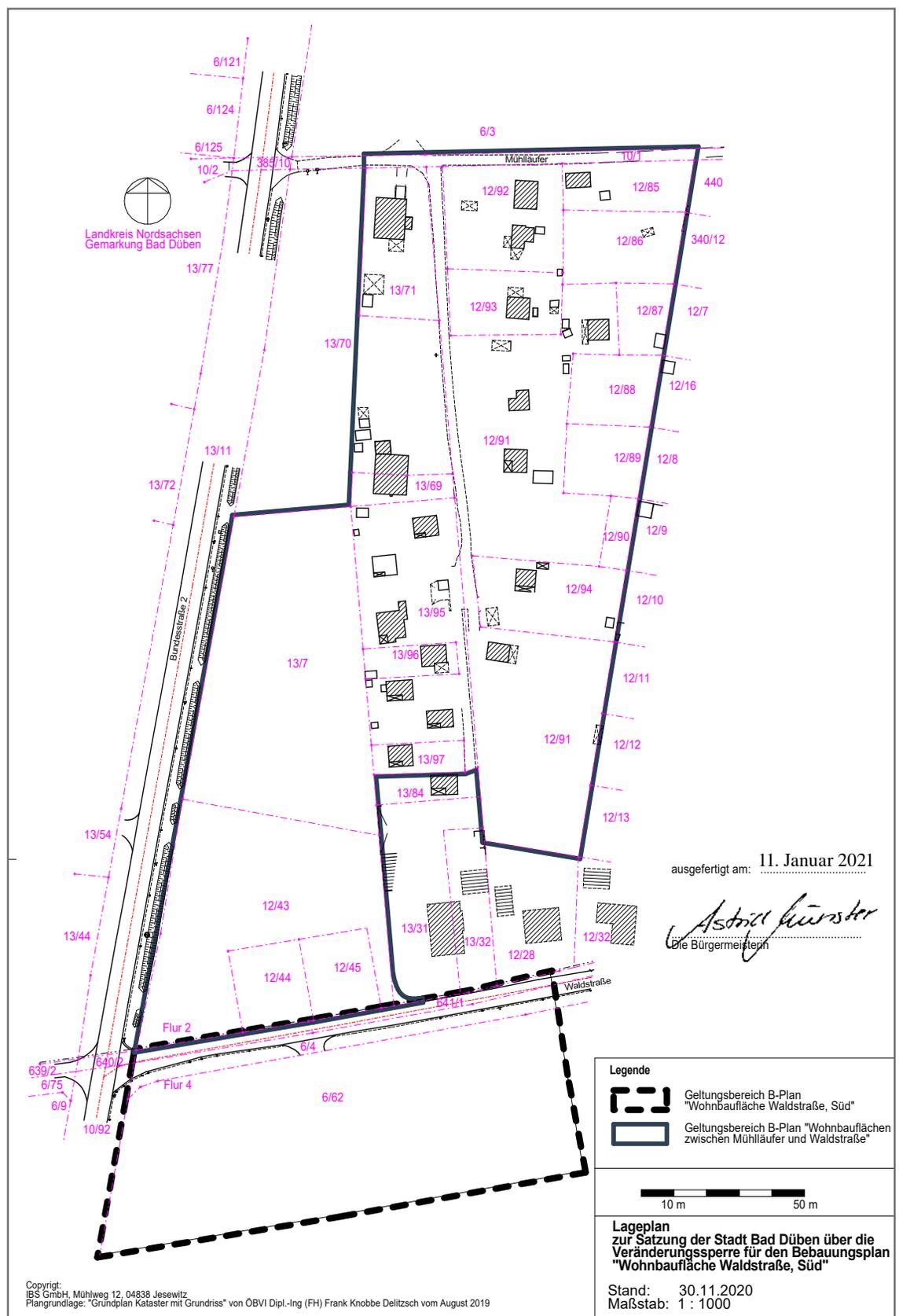
- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke der Flur 4: Teile der Flurstücke 6/4, 6/62, 641/1 in der Gemarkung Bad Dübén.
- (2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 durch schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baue-

Anlage zu § 2 der Satzung

(nur nachrichtlich, nicht maßstabsgetreu)



Hinweise

Die in § 2 bezeichnete Anlage zur Satzung, die den Geltungsbereich der Veränderungssperre zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Dübener vom 20. Juli 2018 hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der in § 2 bezeichneten Anlage zur Satzung wird im Rathaus Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches in der Anlage zur Satzung im Maßstab 1:1000.

Etwasige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der v.g. Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

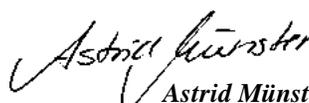
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Bad Dübener am Sonntag, dem 21. Februar 2021

Für die Wahl wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort/Familiennamen eines Einzelbewerbers)	Bewerber (Familienname, Vornamen)	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Anschrift (Haupt- wohnung)
Freie Wähler Gemeinschaft Bad Dübener – FWG	Münster, Astrid	Bürgermeisterin	1972	Bitterfelder Straße 34, 04849 Bad Dübener

Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, kann (ohne Bindung an den Wahlvorschlag) jede wählbare Person gewählt werden.

Bad Dübener, 11. Januar 2021


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl der Stadt Bad Dübener am Sonntag, dem 21. Februar 2021 und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang am Sonntag, dem 21. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Bad Dübener wird in der Zeit vom 1. Februar bis 5. Februar 2021 – während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten, spätestens am 5. Februar 2021 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. Januar 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume ist in der Wahlbekanntmachung enthalten, welche ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Bad Dübener veröffentlicht ist.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 5. Februar 2021 zu beantragen (§ 4 Absätze 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme 5. Februar 2021 entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19. Februar 2021, 16.00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 19. März 2021, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat

sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt
 - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
 - legt ihn in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und
 - sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist

ohne die Angaben nicht möglich.

8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Bad Dübener, Datenschutzbeauftragter, Markt 11, 04849 Bad Dübener.

8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Nordsachsen, Fischerstraße 26, 04860 Torgau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

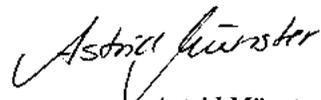
8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Absätze 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Dübener, 11. Januar 2021


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Briefwahlbüro zur Bürgermeisterwahl

Das Briefwahlbüro ist ab Dienstag, den 2. Februar bis 19. Februar 2021 zu den Dienstzeiten des Rathauses im Zimmer 08 geöffnet.

Am Freitag, den 19. Februar 2021 gelten folgende Öffnungszeiten: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr.

Stadtverwaltung Bad Dübener

Wahlbekanntmachung

1. Am 21. Februar 2021 findet in der Stadt Bad Dübener die Bürgermeisterwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Termin eines zweiten Wahlganges für die Bürgermeisterwahl ist der 21. März 2021.
2. Die Stadt Bad Dübener ist in folgende acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlraumes	Lage des Wahlraumes	Wahlraum barrierefrei
1	Turnhalle Kirchstraße	Kirchstraße 12 04849 Bad Dübener	barrierefrei
2	HEIDE SPA Hotel & Resort	Bitterfelder Straße 42 04849 Bad Dübener	barrierefrei
3	Heide-Grundschule	Schmiedeberger Straße 13 04849 Bad Dübener	barrierefrei
4	Neubert Orthopädie- Technik	Reinharzer Straße 20 A 04849 Bad Dübener	barrierefrei
5	Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübener mbH	Schmiedeberger Straße 56 04849 Bad Dübener	barrierefrei
6	Bürgerhaus Wellaune	Dorfstraße 41 04849 Bad Dübener ST Wellaune	
7	Bürgerhaus Schnaditz	Lindenallee 2 04849 Bad Dübener ST Schnaditz	barrierefrei
8	Bürgerhaus Tiefensee	Zur Alten Schule 12 04849 Bad Dübener ST Tiefensee	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 31. Januar 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

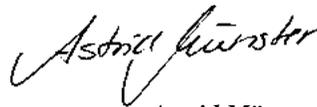
Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 15.00 Uhr und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl sind von blauer Farbe.
Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang der Bürgermeisterwahl sind von blauer Farbe.
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Es wurde ein Wahlvorschlag zugelassen.
Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages sowie eine freie Zeile.
5. Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar

ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).
Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Bad Dübener, 11. Januar 2021



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hygienehinweise zur Bürgermeisterwahl

1. Briefwahl

Auf die Möglichkeit der Briefwahl wird explizit hingewiesen! Dabei wird empfohlen, von der in § 14 Absatz 7 KomWO vorgesehenen Möglichkeit der Abholung der Briefwahlunterlagen nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen (beispielsweise bei so später Beantragung eines Wahlscheins, dass die rechtzeitige postalische Zustellung der Unterlagen nicht mehr gesichert ist) und vorrangig die Briefwahlunterlagen schriftlich oder per E-Mail anzufordern und auch wieder per Post (kostenlos innerhalb Deutschlands) zurückzuschicken.
Bei einer notwendigen Abholung der Wahlunterlagen und / oder der Briefwahl vor Ort sind die Hinweise unter den Punkten 2 und 3 mit zu beachten.

2. Wahlgang am Wahltag

Während des Wahlgangs wird um Einhaltung der grundlegenden Hygiene-Standards gebeten. Dazu zählen insbesondere:

- Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung bei Betreten des Wahlraums und während des Wahlganges!
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen aus anderen Hausständen sowie Nutzung der ausgewiesenen Ein- und Ausgänge, Wege sowie Wartebereiche!
- Händewaschen bzw. -desinfektion vor oder kurz nach Betreten des Wahlgebäudes! (Desinfektionsmittel stehen bereit)
- Benutzen eines eigenen mitgebrachten Kugelschreibers! (Es werden für die Wähler ausreichend Stifte bereitgehalten, welche nach Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Es können jedoch auch eigene Kugelschreiber, jedoch keine Blei- und Filzstifte, mitgebracht werden.)

Die Wähler werden gebeten, nicht erst kurz vor Ende der Wahlzeit ihre Stimme abzugeben, damit kein zu großer Personenandrang auf einmal entsteht.

3. Allgemeines

Wähler, welche erkältungsspezifische Krankheitssymptome aufweisen (insbesondere Husten, Halsschmerzen, Fieber), werden im höchsten Maße dazu angehalten, ihre Stimme mittels Briefwahl abzugeben.

Erfolgt die Beantragung eines Wahlscheins so spät, dass die rechtzeitige postalische Zustellung der Wahlunterlagen nicht sichergestellt ist, sollte nach Möglichkeit ein Vertreter mit der Abholung der Briefwahlunterlagen beauftragt werden.

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Bad Dübener/Tiglitzer Forst macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam. Der Standortübungsplatz im Tiglitzer Forst ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen.

Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgezugene rote Warnflaggen und Schilder zu beachten, sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgezogener roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeutet keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit. Leider weisen ältere Wanderwegkarten den Standortübungsplatz nicht als militärisches Sperrgebiet aus. Diese falschen Karten berechtigen aber nicht zum Betreten des Platzes. Derzeit sind als Wanderwege der „Mühlenwanderweg“ sowie der „Fernreitweg“ am Süd-Ost-Rand des Übungsplatzes für die Nutzung genehmigt. Die Benutzung der entsprechenden Wege erfolgt auf eigene Gefahr, das Verlassen innerhalb des Standortübungsplatzes ist verboten. Mit Beeinträchtigung durch übende Truppe muss jederzeit gerechnet werden. Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um den Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste



KURSTADT
BAD DÜBENER
aktiv | gesund | natürlich

VERANSTALTUNGEN FEBRUAR

13.02.
22.00 – 01.00 **Schwimmen bei Kerzenschein zum Valentinstag**, sanftes Licht durch unzählige Kerzen, leise Musik, verführerische Snacks und Cocktails, Massagen werden angeboten, HEIDE SPA Badelandschaft

14.02.
Liebe geht durch den Magen: Überraschen Sie Ihre(n) Liebste(n) mit einem romantischen Candlelight-Dinner, Preis: 59 € pro Paar inkl. 3-Gang-Menu, Begrüßungssekt, Tafelwasser und Kaffee/Tee, Vorreservierung möglich (Tel.: 034243 / 33637), HEIDE SPA Restaurant LebensArt

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!